OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151117/6/JS/FE

Datum:

Linz, 26. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des J A G, R x, x R, vom 28.10.2016 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg vom 11.10.2016, Zl.: Fin-242a-1-2015, betreffend Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für die Kanalisationsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 30.6.2015 schrieb der Bürgermeister der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. x, Grundbuch T, einen Erhaltungsbeitrag für die gemeindeeigene Kanalisationsanlage in Höhe von 195 Euro vor, wobei dieser Betrag jährlich fällig werde.

Mit Bescheid vom 12.7.2016 schrieb der Bürgermeister dem Beschwerdeführer aus Anlass der Erhöhung der Gebührensätze durch die Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 einen erhöhten (jährlich fällig werdenden) Erhaltungsbeitrag in Höhe von 312 Euro vor. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19.7.2016 Berufung. Der Beschwerdeführer begründete seine Berufung im Wesentlichen damit, dass er „diesen derzeit nicht benütze und auch noch nicht verwendet habe". Gleichzeitig forderte der Beschwerdeführer von der Gemeinde für einen auf dem Grundstück befindlichen Löschwasserteich zum Nutzen der Gemeinde und deren Anwohnern eine Pacht für die Löschwasserbereitstellung in selber Höhe. Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg (im Folgenden „belangte Behörde") vom 11.10.2016 wurde die Berufung des Beschwerdeführers als nicht zulässig zurückgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich aufrecht erhalten. In ihrer Begründung kam die belangte Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sachverhaltsdarstellung in den Eingaben des Beschwerdeführers keine Erkenntnis gebracht hätte, die einer Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages entgegen stehen würde. Eine Verknüpfung mit einer rechtmäßig bestehenden Löschwasserentnahmestelle auf dem Grundstück sei nicht möglich.

Mit Schreiben vom 28.10.2016 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11.10.2016 „in allen Punkten". In der Begründung verwies der Beschwerdeführer darauf, dass er in Kenntnis des Löschwasserteichs um keine Bauplatzbewilligung angesucht hätte und der [von der Gemeinde behauptete] Dienstbarkeitsvertrag rechtsunwirksam sei. Des Weiteren forderte der Beschwerdeführer nochmals eine Pacht in Höhe von 320 Euro. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte den Beschwerdeführer im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens zur Stellung eines Beschwerdeantrags auf, welche Änderungen des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde beantragt werden würden. In seiner Stellungnahme vom 9.12.2016 unterbreitete der Beschwerdeführer mehrere Vergleichsangebote für die Gemeinde und erklärte, er *„möchte hier nochmal darauf hinweisen, das es hier nicht um die Erhöhung des Kanalerhaltungsbeitrages geht welcher ja im Landesgesetz geregelt ist sondern hauptsächlich um die Weigerung seitens der*

Gemeinde Puchkirchen am T. für die verursachten Versäumnisse ein zu gestehen und an einen gerechten Vergleich mit zu arbeiten".

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer begehrte mit seiner Beschwerde vom 28.10.2016 den Abschluss eines Vergleichs mit der Gemeinde, nicht jedoch eine Änderung des mit Bescheid des Bürgermeisters bzw. der belangten Behörde vorgeschriebenen Erhaltungsbeitrages für den Anschluss seines Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens Die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gründen sich auf die Würdigung der Erklärung des Beschwerdeführers vom 9.12.2016, wonach es in seiner Beschwerde nicht um die Erhöhung des Kanalerhaltungsbeitrages gehe. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich und konnte von dieser gemäß § 274 Abs. 3 Z 1 Bundesabgabenordnung (BAO) abgesehen werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
Nach der Bestimmung des § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht (außer in den Fällen des § 278 leg. cit.) immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. „Sache" ist die Angelegenheit, über die im Spruch des angefochtenen Bescheides abgesprochen worden ist (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 279 Anm 4 (Stand 1.9.2014, rdb.at). Die Prüfbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis ist die „Sache" des bekämpften Bescheides (vgl. VwGH 30.3.2017, Ro 2015/03/0036; VwGH 12.1.2016, Ra 2014/08/0028).

Nach der unmissverständlichen Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 9.12.2016 richtete sich seine Beschwerde nicht gegen die Erhöhung des Kanalerhaltungsbeitrages, sondern ging es dem Beschwerdeführer um einen Vergleichsabschluss mit der Gemeinde im Hinblick auf die begehrte Pacht für den Löschwasserteich. Die Beschwerde des Beschwerdeführers richtete sich damit nicht gegen die „Sache", nämlich die Vorschreibung eines erhöhten

Erhaltungsbeitrages, über welche die belangte Behörde entschied. Durch die Vorschreibung eines erhöhten Erhaltungsbeitrages sah sich der Beschwerdeführer gerade nicht beschwert.

Für die Entscheidung über einen vom Beschwerdeführer mit der Beschwerde begehrten Abschluss eines „gerechten Vergleiches" mit der Gemeinde kommt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber nach Art. 130 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) keine Zuständigkeit zu, sondern allenfalls einem Zivilgericht. Auf Grund der eindeutigen Konkretisierung des Beschwerdeantrags in der Stellungnahme vom 9.12.2016 war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes verwehrt, der Beschwerde eine abweichende, eigene Deutung zu geben, selbst wenn sich das Beschwerdebegehren, so wie es gestellt wurde, letztlich als unzulässig erwies (vgl. VwGH 16.3.2016, 2013/17/0705). Es war sohin die Beschwerde des Beschwerdeführers wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

5. Zum Ausspruch über die Revision (Punkt II.):
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zu dieser Rechtsfrage auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine

bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack